

Rauchfangkehrer (Rfk) sind für viele Konsumenten ein Reizthema. Sie kommen unnötig oft, werfen nur einen flüchtigen Blick in den Kamin, ohne zu kehren, und verlangen eine dafür viel zu hohe Gebühr – so lassen sich die häufigsten Vorwürfe zusammenfassen.

Manche Kunden zahlen Stundenlöhne von über 310 Euro, weil die Landesgesetzgeber Tarifikalkulationen genehmigen, die nicht auf volkswirtschaftlicher Basis erstellt sind.

„Wer einen Markt künstlich abschottet, provoziert Absprachen und die Bildung von Kartellen“. Bei den Rauchfangkehrern sorgt für die Abschottung der Staat selbst. Er erlässt eine Gewerbeordnung mit Gebietsmonopolen und in den Feuer-gesetzen werden je Bundesland die einkommenssichernden Tätigkeiten der Rauchfangkehrer festgelegt. Je stärker die Lobby in einer Landesregierung vertreten ist, umso häufiger sind die Kehrintervalle und umso mehr Aufgaben bekommen die Rauchfangkehrer zugesprochen. Durch Absprachen innerhalb der Zunft wird immer nahe der Höchsttarife verrechnet und die verpflichteten Kunden wenig informiert. Ein Wechsel des Rauchfangkehrers bringt nichts, da das „Monopol“ noch immer wirkt.



Wie das Rauchfangkehrer-Monopol entstanden ist

Früher brannten oft ganze Stadtviertel ab. Daher wurden in ganz Mitteleuropa Feuerordnungen erlassen. In Wien wurden 1639 die Rauchfangkehrer auch zum Feuerlöschen verpflichtet, in der Folge ist es dabei geblieben. Auf Grundlage vieler Novellen erließ 1937 das Reichswirtschaftsministerium die Verordnung über das Schornsteinfegerwesen und legte fest, dass „die Erhaltung der Feuersicherheit im öffentlichen Interesse liegt und Kehrarbeiten nur von Bezirksschornsteinfegermeistern ausgeführt werden dürfen“. Damit bekamen die Bezirksschornsteinfeger das sogenannte Kehrmonopol – auch in Österreich. Im 3. Reich hatte diese amtliche Zutritts-erlaubnis auch noch einen anderen Grund als heute, aber die im Kehr-buch dokumentierten Daten verleiten noch immer zum Missbrauch. Nach dem Zweiten Weltkrieg war Österreich in vier Besatzungszonen aufgeteilt, in denen es unterschiedliche Verordnungen für das Rauchfangkehrerwesen gab. In den 1960er wurden das Rauchfangkehrer-Gesetz und die alten Paragraphen der Gewerbe-

ordnung ersetzt. Obwohl seit 2008 das Kehrmonopol stufenweise abgeschafft wird, blieb das Gebietsmonopol durch die Absprachen in der Zunft weiter bestehen.

ERFAHRUNGEN IN DEUTSCHLAND

In Deutschland hat man 2013 die Liberalisierung professionell abgeschlossen, was aber in Wahrheit nicht mehr „als ein Schuss in den Schornstein“ war.

Alles war gut ausgedacht und entspricht den EU-Wettbewerbsregeln: Der Bezirksschornsteinfeger führt die sogenannten hoheitlichen Aufgaben (Neuabnahme von Schornsteinen und Feuerstätten, die Feuerstättenbeschau und die Ausstellung des Feuerstättenbescheids) nach gesetzlichen Tarifen durch. Für dieses Recht bezahlt er eine Lizenzgebühr, die für 7 Jahre gilt. Die nicht hoheitlichen Aufgaben (Kehren und Prüfen) können auch „freie“ (aus anderen Bezirken) Schornsteinfeger durchführen und sollten nach den Regeln des Wettbewerbs die örtlichen Preise um 10 bis 30 Prozent unterbieten (einschließlich der Fahrtkosten). Die Realität: Man findet kaum freie Schornsteinfeger, die man beauftragen könnte.

Verweigerter Wettbewerb

Die etablierten Schornsteinfeger verweigern sich vollständig dem Wettbewerb. Erstens lebt jeder sehr bequem mit seinem eigenen Bezirk, da er dort ja keinerlei Konkurrenz ausgesetzt ist und zweitens müsste er in einem fremden Bezirk aktiv auf Kundensuche gehen, günstigere Preise anbieten, weitere Fahrten in Kauf nehmen und zusätzlich Bescheinigungen für erledigte Arbeiten ausstellen. Wenn nicht plötzlich alle Kunden im Bezirk auf Fernwärme oder Wärmepumpe umsteigen, redet man sich leicht ab und alles bleibt gleich.

Wettbewerbsvorteil des Bevollmächtigten (bei uns „Bezirksrauchfangkehrer“)

Nach den Kehrbuchrichtlinien, die von den Bundesländern erlassen werden, dürfen die Kehrbuchdaten nur für hoheitliche Zwecke genutzt werden. Praktisch wird das vollständig ignoriert und der Bevollmächtigte hat zugleich einen florierenden Geschäftsbetrieb, indem er die frei vergebaren Arbeiten einfach selber ausführt. Der Bevollmächtigte hat somit in seinem Kehrbezirk rechtswidrig gravierende Vorteile gegenüber jedem anderen „freien“ Schornsteinfeger, dafür muss er aber dem Bundesland eine Lizenzgebühr bezahlen. Die Vorteile gegenüber freien Schornsteinfegern sind:

- » Er kennt aus dem Kehrbuch die Daten aller Heizungen und Hausbesitzer, spart damit die Aufwendungen für Akquise und Werbung.
- » Er genießt als Hoheitsträger das Vertrauen der Verbraucher, welche zudem für neue Anlagen auf das Wohlwollen des amtlich Bevollmächtigten angewiesen sind und die Beziehung zu diesem daher nicht belasten wollen.
- » Er braucht für die freien Arbeiten keine Bescheinigung ausstellen, denn der Bevollmächtigte, der ihn kontrollieren soll, ist er schließlich selbst.

- » Er kann die Termine im Feuerstättenbescheid für ihn passend setzen und ohne Fahrtkosten von Haus zu Haus gehen.
- » Wenn er die Arbeiten selbst ausführt, kann er bei nicht rechtzeitiger Erledigung die sonst drohenden Zwangsmaßnahmen im eigenen Ermessen gegen sich selbst einfach nicht verhängen.
- » Der Bevollmächtigte darf auch Öfen, Lüftungen und Heizungen verkaufen. Er tritt damit in Wettbewerb zu Unternehmen, deren Arbeit er amtlich überwacht. Der Dachverband der Heizungswirtschaft (ZVSKH) hat das in einem Positionspapier kritisiert.

Umgekehrt kann der Bevollmächtigte den freien Wettbewerbern das Leben schwer machen. Er kann die Kehrdaten so festlegen, dass externen Wettbewerbern lange Wege entstehen, er kann die Abnahme von neuen Anlagen verweigern und mit Zwangsmaßnahmen bei Fristversäumnissen den Wettbewerb streng abstrafen. Schlimmer noch: Wer als Verbraucher gegen seinen Bezirksschornsteinfeger aufmuckt, der riskiert, dass seine Heizung nicht mehr gekehrt wird. Weil er keinen freien Kehrler finden wird, gerät er schon bald in große und teure Schwierigkeiten.

Der Ausweg: Hoheitliche Aufgaben den Bundesländern überlassen

Nachdem die Schornsteinfeger sich unfähig gezeigt haben, die hoheitlichen Aufgaben vom eigenen Geschäft zu trennen, müssen sie von dieser Aufgabe möglichst rasch entbunden werden. Die hoheitlichen Aufgaben müssen vom Staat selbst übernommen werden: Die Führung einer Liste aller Heizungen und die Prüfung, ob die vorgeschriebenen Kehrarbeiten von einer Fachkraft durchgeführt worden sind. Die Feuerstättenbeschau und die Prüfung neuer Heizungen sollte von einem beliebigen dazu qualifizierten Schornsteinfeger ohne feste Gebietsherrschaft erledigt werden. In der einzureichenden Bestätigung trägt dieser Schornsteinfeger ein, in welchen Intervallen welche Kehr- und Prüfarbeiten zu erledigen sind. Eine Kopie erhält der Hausbesitzer, damit er die Arbeiten beauftragen kann. Und das zuständige Amt trägt die Daten in eine elektronische Liste ein. Jährlich kann dann maschinell überprüft werden, welche Heizungen noch offenstehen, um entsprechende Mahnungen zu versenden. Der Hausbesitzer zahlt statt der Kosten für den Feuerstättenbescheid eine Verwaltungsgebühr an die Behörde.

Die Gewinner der Liberalisierung

Für die Kunden hat die Einhaltung der EU-Wettbewerbsregeln nichts gebracht, sie zahlen weiter unnötig hohe Tarife. Gewinner sind die Bundesländer, sie streifen die Lizenzgebühr ein, die ein Bezirksschornsteinfeger alle 7 Jahre bezahlen muss. Dafür halten sich die Bezirksschornsteinfeger schadlos durch den Verkauf von Öfen, Lüftungen und Heizungen wodurch eigentlich die Ofenbauer zu Verlierern gemacht wurden.

Fazit

Wenig innovativ und nachhaltig ist also auch das deutsche Modell. Wenn in Österreich ernsthaft über die Restrukturierung des Feuerwehrgesetzes nachgedacht wird, wäre es gut auf die deutschen Erfahrungen zu hören und die hoheitlichen Aufgaben von den Bundesländern selbst managen zu lassen...

NACHLESE

Aufgaben der Rauchfangkehrer

Schornsteine, die sich in oder an Gebäuden befinden, werden gereinigt, damit der Schornsteinquerschnitt groß genug für den Abzug der Abgase bleibt. Der Querschnitt kann reduziert werden (bis hin zur Verstopfung des Schornsteins) durch Laub, Vogel- und Wespennester oder – bei sehr alten Schornsteinen – durch altersbedingte Schäden am Schornstein. Wenn es dadurch zu einem Abgasrückstau kommt, können Abgase in den Raum gelangen, in dem die Heizung steht (Kohlenmonoxid Vergiftung). Wenn viel Ruß im Schornstein ist und die Schornstein-Innenwände stark erhitzt sind (zum Beispiel durch längeres Heizen „am Stück“), kann das heiße Abgas den Ruß entzünden (Schornsteinbrand, auch Rußbrand genannt).

Gas verursacht im Schornstein unter normzuständen keinen Ruß; Öl, bei korrekter Einstellung, allenfalls in marginalen Mengen. Ruß entsteht in nennenswerten Mengen bei Feuerung mit festen Brennstoffen in offenen Kaminen, Festbrandöfen und Holz-Zentralheizungen durch unvollständige Verbrennung (siehe auch Schwelen). Für das Ruß-Entfernen werden spezielle Kehrgeräte wie der Stoßbesen oder das Schultereisen eingesetzt.

Messungen

Der Rauchfangkehrer überprüft auch den Kohlenmonoxid-Gehalt (CO) im Abgas von Feuerstätten. Kohlenmonoxid (oder Kohlenstoffmonoxid) ist ein unsichtbares, geruch- und geschmackloses Gas, das bereits in kleinen Mengen hochgiftig ist und ab einem Gehalt von 1000 ppm (0,1 Vol.-%) zu einer lebensbedrohlichen Gesundheitsgefährdung führen kann, wenn es in die Raumluft entweicht. Die zur Messung verwendeten elektronischen Messgeräte müssen halbjährlich von einer zugelassenen Prüfungsstelle (oft in der jeweils zuständigen Rauchfangkehrer Innung) kontrolliert werden. Ein Schnelltest für weitere Größen wie Kohlendioxid oder Sauerstoff wurden früher mittels eines sogenannten Schüttelknochen vorgenommen. Diese Technik gilt inzwischen als veraltet.

Abgasverlust

Der Rauchfangkehrer misst im Rahmen der Abgasmessung auch den Abgasverlust einer Heizungsanlage, also den Anteil der Wärmeenergie im Brennstoff, die beim Betrieb der Feuerstätten ungenutzt durch den Schornstein verloren geht. Für den Abgasverlust einer Heizungsanlage gibt es festgelegte Grenzwerte, die unter

anderem von der Leistung der Anlage abhängen und deren Einhaltung der Rauchfangkehrer prüft. Der Abgasverlust ist jedoch allein kein Maß dafür, ob eine Heizungsanlage wirtschaftlich arbeitet. Andere Anlagenparameter wie z.B. die Wahl der richtigen Heizkurve und der Jahresnutzungsgrad haben einen größeren Einfluss auf die Energieeffizienz und damit die Kosten einer Zentralheizung.

Rußzahl (bei Ölheizungen)

Bei mit Heizöl befeuerten Heizungsanlagen ermittelt der Rauchfangkehrer mit einer Abgasmessung die Rußzahl.

Feuerstättenbeschau

In Österreich und in Deutschland gibt es eine gesetzlich vorgeschriebene Feuerstätten-beschau. In Deutschland regelt seit dem 1. Januar 2010 bundeseinheitlich die KÜO (Kehr- und Überprüfungsordnung) die zeitlichen Abstände sowie die Pflicht, die Feuerstätten-beschau durchführen zu lassen; früher regelten dies Landesgesetze. Am Ende steht ein Feuerstättenbescheid. Die Feuerstättenbeschau ist eine visuelle Kontrolle. Sie soll feststellen, ob die Feuerungsanlage noch betriebs- und brandsicher ist oder ob sie Mängel hat. Der Rauchfangkehrer prüft unter anderem:

- » die Dichtheit der Ofenrohre und Abgasanlagen
- » ob die Verbrennungsluftversorgung gewährleistet ist
- » ob an der Heizung oder am Ofenrohr Verschleißspuren sichtbar sind, die die Funktion der Anlage beeinträchtigen (Hitze kann Korrosion fördern)

Brandschutzabstände zu Bauteilen aus brennbaren Stoffen. Zum Beispiel könnte eine Holzdecke, eine hölzerne Wandvertäfelung oder eine Holztür mit zu geringem Abstand zur Feuerstätte hinzugekommen sein. Oder ein nicht-brennbarer Bodenbelag vor der Feuerungsöffnung könnte durch einen brennbaren Bodenbelag ersetzt worden sein – dann müsste der Betreiber eine schützende Unterlage vor die Feuerungsanlage legen. Im Rahmen der Energieeinsparverordnung (ENEV) prüft er ob die Rohrleitungen der Heizungsanlage sachgemäß gedämmt sind, und ob Heizkessel nach einer Nutzdauer von 30 Jahren (ausgenommen Niedertemperatur- und Brennwertkessel) ausgetauscht werden müssen.

Unterstützung bei der Brandbekämpfung

Auf Grund seiner Erfahrung und seiner Ortskenntnisse ist der Rauchfangkehrer ein wichtiger Ansprechpartner für die Feuerwehr. Daher wird er bei der Bekämpfung von Schornsteinbränden gelegentlich auch von der zuständigen Feuerwehr hinzugezogen. In Deutschland war diese Aufgabe im Rauchfangkehrergesetz verankert und gehört zu den unentgeltlichen Pflichten der Rauchfangkehrer (§ 13 Abs. 1 Nr. 7 SchfG). Diese Verpflichtung ist mit dem neuen Rauchfangkehrer-Handwerksgesetz entfallen.

Landesbaurechtliche Abnahmetätigkeiten

Nach den Landesbauordnungen hat der bevollmächtigte Bezirksrauchfangkehrer die sichere Benutzbarkeit von Feuerungsanlagen noch vor der Inbetriebnahme zu bescheinigen. Geprüft wird ob die Feuerstätte nach gültigen Rechtsvorschriften verwendet werden darf, ob Temperatur und Druckbedingungen nach DIN 13384-1/2 eingehalten werden, ob genügend Verbrennungsluft nachströmen kann, ob die Brandschutztechnischen und Immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten wurden und diverses mehr. In den meisten Bundesländern hat er ergänzend die Tauglichkeit der Abgasanlage zu bescheinigen, ob zum Beispiel der Schornstein korrekt installiert wurde.

+++

Quellen:

WIKIPEDIA
www.energieverbraucher.de